

Herrn
Regionalverbandsdirektor
Peter Gillo
– im Hause –

Saarbrücken, 20.09.2010

Sehr geehrter Herr Gillo,

wir bitten Sie, die Tagesordnung der Regionalversammlung am 07.10.2010 um folgenden Punkt zu erweitern:

ANTRAG

zur Herstellung der Barrierefreiheit der Verwaltungsgebäude und der Volkshochschule des Regionalverbandes

an die Regionalversammlung am 07.10.2010:

<u>Die Regionalversammlung möge beschließen:</u>

Der Regionalverband verfolgt das Ziel der vollen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Gemeinschaft und ist daher bemüht, Barrieren abzubauen. Die Herstellung der Barrierefreiheit in allen Bereichen hat im Regionalverband hohe Priorität.

Daher wird die Verwaltung aufgefordert:

- 1. innerhalb von 6 Monaten einen Plan vorzulegen, wie und in welchen Bereichen die Barrierefreiheit hergestellt werden kann;
- 2. Behindertenverbände i. S. des § 14 SBGG in das weitere Vorgehen einzubeziehen. Insbesondere sind innerhalb der kommenden 12 Monate verbindliche Zielvereinbarungen zwischen den Verwaltungen des Regionalverbands und den beteiligten Verbänden zu treffen.
- 3. unverzüglich Vorverhandlungen mit den Behindertenverbänden aufzunehmen;
- 4. eine Kommission zur Herstellung der Barrierefreiheit unter Beteiligung der Verwaltung, der Behindertenverbände, der Schwerbehindertenvertretung sowie Betroffener zu bilden, die die Planung und Umsetzung der Herstellung der Barrierefreiheit unterstützt und überwacht.

Begründung:

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (§ 3. Abs. 3 SBGG).

Insbesondere die Gebäude der Verwaltung und der Volkshochschule des Regionalverbandes um den Schlossplatz weisen derzeit teilweise noch Hindernisse auf, die Menschen mit Beeinträchtigung nicht ohne fremde Hilfe überwinden können.

Um nur einige Beispiele zu nennen, die dringend verbessert werden sollten:

- Die Klingel-Sprechanlage an der Zufahrt zum Schlossplatz sollte vom Fahrzeug aus zu bedienen sein. Von dort sollte auch der zuständige Sachbearbeiter für Gehbehinderten-Parkausweise direkt erreichbar sein. Das Parken direkt vor dem Gebäude sollte Gehbehinderten für die Dauer ihres Besuches gestattet sein.
- Die Tür im Erdgeschoss zum Südflügel des Schlosses, die zur Behindertentoilette führt, sollte elektrisch zu öffnen sein.
- Der Zugang zum Alten Rathaus sollte durch eine Rampe ermöglicht werden.
- Ein Behinderten-Parkplatz sollte in unmittelbarer Nähe des Sozialamtes eingerichtet werden.
- Der Fahrstuhl im VHS-Gebäude sollte deutlich sichtbar mit einem Piktogramm ausgeschildert sein.
- Die drei Stufen im Eingangsbereich des Schlosskellers sollten durch eine Rampe oder einen Lifter überbrückbar gemacht werden.

Bei der Herstellung der Barrierefreiheit handelt es sich nicht um eine freiwillige Leistung, sondern um einen verbindlichen gesetzlichen Auftrag: Die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen und die nationalen Gesetzen der Bundesrepublik formulieren eine eindeutige Muss-Bestimmung zur Herstellung von Barrierefreiheit. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002 und das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) vom 26.11. 2003 formulierten bereits vor einigen Jahren diesen klaren Auftrag.

Das SBGG hat unmittelbare Gültigkeit im Saarland, u. a. für die Verwaltungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Gemeindeverbände oder der Gemeinden unterstehen (§ 4 SBGG). Die genannten Stellen müssen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich ergreifen (§ 5, Abs. 2 SBGG).

Das Gebot der Barrierefreiheit gilt im Übrigen nicht nur für bauliche Gegebenheiten: Auch die Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlichrechtlichen Verträgen und Vordrucken unterliegen dem Gebot der Barrierefreiheit (vgl. § 7 SBGG).

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Angela Rösel Fraktionsgeschäftsführerin